

Interpellation Cozzio-St.Gallen vom 25. November 2003  
(Wortlaut anschliessend)

## **Braucht der Kanton St.Gallen eine Kulturkommission?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2004

Agostino Cozzio-St.Gallen ist der Meinung, dass Entscheidungen über den Einsatz staatlicher Fördergelder im kulturellen Bereich von möglichst breit zusammengesetzten Gremien und nicht von Einzelpersonen gefällt werden sollten. Es sei deshalb eine Kulturkommission im Gesetz zu verankern, welche, administrativ unterstützt durch das Amt für Kultur, autonom über Fördergelder im Bereich des aktuellen Kulturschaffens entscheidet.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die meisten Kantone verfügen über Kulturkommissionen oder vergleichbare Gremien. Diese haben durchwegs beratende Funktion, sei es im strategischen oder im operativen Bereich. Nur vereinzelte Gremien verfügen über abschliessende Entscheidungsbefugnisse, indem ihnen kleinere Kreditkompetenzen zugeteilt worden sind. In der Regel prüfen die Kulturkommissionen Gesuche, die ihnen von der Verwaltung zugewiesen werden und stellen der zuständigen Dienststelle oder Behörde Antrag. Insgesamt hat sich eine beratende Mitwirkung von Fachleuten bei der Festlegung übergeordneter Grundsätze der Kulturpolitik wie auch bei der Beurteilung einzelner Gesuche bewährt. Wie die Erfahrung zeigt, ist sie weitgehend konfliktfrei, wie denn auch die Verantwortung tragenden Behörden eher selten von Empfehlungen ihrer Fachgremien abweichen.
2. Der Bericht 40.03.04 «Stand und Perspektiven der st.gallischen Kulturpolitik» enthält folgende Ausführungen:

«Zur Verbesserung der Verständigung zwischen Kulturschaffenden und staatlichen Dienststellen hat das Departement für Inneres und Militär im Jahr 1997 zwei Kontaktforen geschaffen, den Kulturrat und die jährlich stattfindende Kulturkonferenz.

Der Kulturrat ist ein beratendes Gremium aus neun bis elf Sachverständigen und Kulturschaffenden aus dem ganzen Kanton. Neben allgemeiner Beratungstätigkeit befasst er sich hauptsächlich mit der Jurierung und der Vergabe der jährlichen Werkbeiträge.

Die Kulturkonferenz sodann versammelt jeweils jährlich etwa hundert Vertreterinnen und Vertreter von Kulturorganisationen zwecks Informationsaustausch und Erörterung aktueller Themen.»

Die Regierung sieht davon ab, eine Kulturkommission vorzuschlagen, die über zusätzliche Kompetenzen verfügt.

3. Die Regierung beurteilt die bestehende Lösung unter dem Aspekt eines wirtschaftlichen und wirksamen Handelns in der Kulturpolitik und mit Blick auf eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten als zweckmässig. Mit dem Kulturrat verfügt das Departement für Inneres und Militär über ein Gremium, welches das Departement in übergeordneten Belangen der Kulturförderung berät und das an der Jurierung der jährlichen Werkbeiträge an Kulturschaffende beteiligt ist. Sodann verfügt das Amt für Kultur über Fachleute, die in der Lage sind, die Mehrheit von Beitragsgesuchen zu beurteilen. Soweit erforderlich, lässt es Gesuche durch externe Fachleute beurteilen. Für die Auswahl von Kunstwerken im Bereich «Kunst am Bau» amtiert die jeweilige Baukommission, verstärkt durch ad hoc zugezogene Fachleute. Mit der Verleihung von Auszeichnungen befasst sich die St.Gallische Kulturstif-

tung. Als autonomes Gremium ist sie besonders geeignet, diesen anspruchsvollen Bereich der Kulturförderung zu betreuen. Die Regierung hält Art und Anzahl der bestehenden Gremien für ausreichend, um den Vollzug der staatlichen Kulturförderung sicherzustellen. Ein Bedarf für die Einstellung einer zusätzlichen, übergeordneten Kulturkommission besteht nicht.

4. Bei den erwähnten Gremien wird auf eine spartenbezogene und geografische Ausgewogenheit geachtet.
5. In Anlehnung an die eigene Erfahrung und an die Praxis anderer Kantone sollen Kulturkommissionen mit beratender, jedoch nicht mit entscheidungsbefugter Kompetenz ausgestattet sein.

27. Januar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.75

### **Interpellation Cozzio-St.Gallen: «Braucht der Kanton St.Gallen eine Kulturkommission?»**

Staat und Gesellschaft haben ein lebenswichtiges Interesse an vielfältigen kulturellen Aktivitäten, die nicht nur kulturelle Werte und Anziehungspunkte, sondern (und wichtiger noch) auch Identifikation schaffen. Ein reichhaltiges Kulturleben und Kulturschaffen zählt zudem zu den wichtigsten Standortvorteilen. Auf das Wohl der Einzelnen und Gemeinschaft sowie auf Solidarität und Toleranz hinzielend, charakterisiert sich unser Staatswesen dadurch, dass es die Voraussetzungen schafft, alle an der Kultur teilhaben zu lassen. Folgerichtig finden sich die Schaffung und Entfaltung kultureller Werte sowie die Vermittlung zeitgenössischen Kulturschaffens und den Staatszielen der neuen Verfassung des Kantons St.Gallen. «Eine Gesellschaft hat sehr daran interessiert zu sein, dass ihre Wirklichkeit ausgelotet, erforscht und reflektiert wird. Das ist lebensnotwendig. Diese Rolle hat heute zeitgenössische Kunst und Kultur: In ihrem Spiegel können wir uns erkennen (Josef Felix Müller, Maler und Bildhauer, im «Tagblatt» vom 21. November 2003)». Konkretisiert werden diese Ziele u.a. im Kulturförderungsgesetz. Sein Geltungsbereich umfasst Kultur in ihrer Gesamtheit. Es verzichtet darauf, den Kulturbegriff zu definieren und schliesst damit sowohl etablierte Kultur ein als auch das, was als zeitgenössische Kultur bezeichnet wird.

So gesehen steht das kulturelle Schaffen im Kanton St.Gallen auf drei Pfeilern: Der Eigeninitiative der Kulturschaffenden, dem privaten Mäzenatentum und Sponsoring sowie der staatlichen Kulturförderung. Anders als private Mäzene/Sponsoren (Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Einzelpersonen) ist der Staat bei der Erfüllung des Förderungsauftrages an das Gesetz gebunden. Die Vielfältigkeit des kulturellen Schaffens verlangt im Bereich der staatlichen Kulturförderung nach einer übergeordneten Festlegung geeigneter Förderkriterien, die einheitlich angewendet werden. Das setzt bei den einzelnen Entscheidungsträgern Fachkenntnis voraus. Dazu zählen zum Beispiel der Überblick über das facettenreiche Kulturschaffen, das Verständnis für neue, noch unbekanntere kulturelle Ausdrucksformen, die Fähigkeit, kulturelle Strömungen frühzeitig zu erkennen und die Offenheit, diese als Kulturwerte zu anerkennen. Es setzt aber auch voraus, dass die Entscheidungsträger mit den politischen, wirtschaftlichen, regionalen und soziologischen Verhältnissen im Kanton St.Gallen vertraut sind.

Entscheidungen über staatliche Fördergelder im kulturellen Bereich sollten von möglichst breit zusammengesetzten Gremien (z.B. Fachjury, Kulturkommission, Kulturrat) gefällt werden. Die durchaus auf verschiedenen Ebenen arbeiten können und nicht von Einzelpersonen. Dem Staat obliegt es, eine breite und initiative Förderplattform für Kultur zu schaffen, transparente

Förderkriterien zu erarbeiten sowie Ziele und Schwerpunkte für ein vernetztes kulturpolitisches Zusammenwirken zu setzen. Auf solcher Grundlage könnte eine gesetzlich verankerte Kulturkommission, gestützt auf Urteile von Fachjuries und des Amtes für Kultur im Rahmen des Gesetzes autonom über Fördergelder und Beiträge im Bereich des aktuellen Kulturschaffens zu entscheiden. Für die Umsetzung der Beschlüsse einer solchen Kommission, für deren Administration sowie für die Beratung von Kulturschaffenden und als Verbindungsglied zwischen Kulturkommission und Kulturschaffenden wäre das Amt für Kultur zuständig. Im Wissen darum, dass der Vorschlag zur Einsetzung einer Kulturkommission nichts Neues unter der Sonne ist, und dass die Regierung gegenwärtig daran ist, den Bericht auf das Postulat 43.99.12 <Perspektiven St.Gallischer Kulturpolitik> auszuarbeiten, wird für die Abklärung dieses Anliegens bzw. dieser Anregung bewusst die Form der Interpellation gewählt und die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was für Erfahrungen hat man in anderen Kantonen mit der Einsetzung von Kulturkommissionen gemacht, die sich umfassend und im übergeordneten Sinne mit Kulturförderung befassen?
2. Sieht die Regierung im Postulatbericht 43.99.12 vor, die Schaffung einer Kulturkommission vorzuschlagen?
3. Wie beurteilt die Regierung die Bündelung staatlicher Kulturförderungsaktivitäten in den Kompetenzbereich einer eigens dafür eingesetzten Kulturkommission?
4. Wie sollte sich nach Ansicht der Regierung eine solche Kommission zusammensetzen?
5. Was für Kompetenzen sollte nach Ansicht der Regierung eine solche Kommission haben?»

25. November 2003